

Verbraucherinsolvenz

Beigesteuert von Andreas Jacke
Wednesday, 27. December 2006
Letzte Aktualisierung Tuesday, 27. February 2007

Ausgangslage:

Am 01.01.1999 ist die neue Insolvenzordnung (InsO) in Kraft getreten, nach der Privatpersonen eine Insolvenz durchführen können. Ziel der privaten Insolvenz ist zumeist die Restschuldbefreiung. Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so erlöschen die Forderungen gegen den Schuldner nicht; der Schuldner kann aber den Insolvenzgläubigern gegenüber die Leistung verweigern.

Die gesetzlichen Regelungen der Insolvenzordnung bieten den meisten zahlungsunfähigen Schuldner eine Chance auf einen Neuanfang. Die Insolvenzordnung sieht eine Restschuldbefreiung nach einem Zeitraum von sechs Jahren vor.

Verfahrensablauf:

- Voraussetzung für die Teilnahme an dem Verfahren ist der vorherige Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit allen Gläubigern.
- Misslingt dieser Einigungsversuch, folgt das gerichtliche Insolvenzverfahren.
- In einem ersten Abschnitt kann das Gericht nochmals versuchen, auf der Grundlage eines vom Schuldner vorgelegten Schuldenbereinigungsplans eine Einigung zwischen Gläubigern und Schuldnern herbeizuführen. Dabei hat es auch die Möglichkeit, die Zustimmung einzelner Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen zu ersetzen, wenn der Schuldenbereinigungsplan inhaltlich angemessen ist.
- Kommt auch der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan nicht zustande, wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren durchgeführt. Wenn der Schuldner anschließend noch sechs Jahre lang seine Gläubiger bestmöglich befriedigt (im Wesentlichen durch Abführung des pfändbaren Betrages seines Arbeitseinkommens), wird er von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit. Voraussetzung für die Durchführung einer Verbraucherinsolvenz ist seit der Reform der Insolvenzordnung vom 01.12.2001, dass:
 - Sie als Privatperson keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (d.h. die Verbraucherinsolvenz ist nur bei Arbeitnehmern, Rentnern, Sozialhilfeempfängern usw. möglich);
 - bei ehemaligen Selbständigen, überschaubare Vermögensverhältnisse bestehen und gegen Sie keine Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis bestehen (§ 304 Abs. 1 InsO). Die Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn zum Zeitpunkt des Insolvenzantrages weniger als 20 Gläubiger (also höchstens 19 Gläubiger) vorhanden sind (§ 304 Abs. 2 InsO). Sollten Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen besteht die Möglichkeit eine Restschuldbefreiung im Rahmen der so genannten Regelinsolvenz zu erreichen.

Für eine eingehende Beratung vereinbaren Sie bitte einen Besprechungstermin.

Links:

- Weiterführende und ausführliche Informationen zum Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens finden Sie, wenn Sie dem nachfolgenden Link zu den Seiten des Bundesjustizministeriums folgen. Hier erhalten Sie außerdem die amtlichen Antragsformulare für das Verbraucherinsolvenzverfahren als Word- und PDF-Dateien. Verbraucherinsolvenz & Restschuldbefreiung - Infos und Formulare (Quelle - Bundesministerium Justiz)
- Umfangreiche und praxisnahe Informationen bietet die Seite des Forums - Schuldnerberatung